



**Die neue SARS-CoV-2
Arbeitsschutz-
verordnung gültig ab
20.03.2022**



Das verlangt das Gesetz:

- **Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung (§§ 5 und 6 ArbSchG): muss der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept erstellen und umzusetzen.**

Dies sind in erster Linie die bekannten und bewährten AHA+L-Maßnahmen (§ 2 Corona-ArbSchV). AHA +L (1,5m Abstand, Hygiene (Niesen, Husten, Händewaschen) Alltag mit Maske, Lüften

- **Das Hygienekonzept ist allen Arbeitnehmern zugänglich zu machen**
- **Impfen während der Arbeitszeit**



Andere bisher geltende Regelungen sind jetzt nicht mehr zwingend, sie werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf ihre Erforderlichkeit vom Arbeitgeber geprüft. Dabei sind regionales Infektionsgeschehens sowie tätigkeitsspezifischer Infektionsgefahren zu beachten:

Anderesher geltende Regelungen sind jetzt nicht mehr zwingend, sondern im Rahmen

- **Homeoffice**
- **einmal pro Kalenderwoche kostenfreier ein Corona-Test**
- **Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken**
- **gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen und organisatorisch Maßnahmen um dies zu vermeiden**



Was nicht mehr gilt:

Impfstatus darf beim Hygienekonzept nicht mehr berücksichtigt werden

Geltungsdauer: bis zum 25. Mai 2022



